

**Drucksache Nr.: 0438/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastro- phenschutz	18.08.2004	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	02.11.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	16.11.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

**Verhandlungsgegenstand:**

**7.Nachtragssatzung der Gebührensatzung  
für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt  
Neumünster**

**A n t r a g :**

Der 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen sind abhängig von der Art und Anzahl der abrechenbaren durchgeführten Einsätze und Tätigkeiten

## **Begründung:**

Gemäß § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10.02.1996 ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren unentgeltlich bei:

1. Bränden
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohenden Lagen
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unlücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für andere Einsätze und Leistungen können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden. Entsprechend diesen gesetzlichen Bestimmungen erhebt der Fachdienst Feuerwehr Rettungsdienst und Katastrophenschutz Gebühren, und zwar gemäß der „Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster vom 14.02.1984“. derzeit gelten die Sätze, wie sie im Gebührentarif der 6. Nachtragsatzung vom 27.06.2001 aufgeführt sind.

Nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neumünster (Entschädigungssatzung) vom 10.02.04, ist die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache (Theaterwache) eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung beträgt pro Person und Einsatz pauschal 26,00 €

Auf Grund dieser, durch den Fachdienst -13- zu zahlenden Aufwandsentschädigung muss die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster geändert werden.

Bei dieser Gelegenheit kann die Gebührensatzung in einigen Punkten neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Erläuterung zu den Änderungen:

### **Punkt 2.**

Einsatzleitwagen ELW2 - bisher nicht in der Gebührensatzung berücksichtigt

Mehrzweckfahrzeug - neue Bezeichnung

### **Punkt 3.**

Stromaggregat - bisher nicht in der Gebührensatzung berücksichtigt

### **Punkt 3.2**

Autogen-Schneidgerät - entfällt

Hochleistungslüfter - neue Bezeichnung

Mehrzweckzug 1,6 t - neue Bezeichnung

Leitern

- Zusammenfassung von Leitern etwa gleicher Steighöhe

### **Punkt 3.3**

Entsorgung CSA

- falls die Pauschale nicht die Kosten deckt, wird nach Aufwand in Rechnung gestellt

### **Punkt 4.1 / 4.2**

Saugschläuche

- entfällt

Waschen, Prüfen Trocknen, Einbinden

- durch neue Arbeitsgeräte in der Schlauchwerkstatt (Waschmaschine, Wickelmaschine) konnte der Arbeitsaufwand reduziert werden = Anpassung der Gebühren.

### **Punkt 7.**

- In Absprache mit den Betreibern konnte der Arbeitsaufwand reduziert werden = Anpassen der Gebühren

### **Punkt 8.**

- bisher wurden Theaterwachen nach sonstigen Sicherheitswachen abgerechnet, Kosten für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren entstanden nicht. Die Pauschale betrug 48 €  
Nach der Entschädigungssatzung sind durch den FD -13- je Veranstaltung an die Personen der freiwilligen Feuerwehr 52 € zu zahlen =  
Gebührenanpassung auf 100 €

